Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933 | Nr. 47

Tag	Inhalt:	Seite
29. 6. 33.	Gesetz zur Änderung des Haushaltfeststellungsgesetzes 1933	245
8. 7. 33.	Verordnung über die Ausführung des Pächterschutzgesetzes vom 23. Juni 1933	245
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.		246

(Nr. 13935.) Gesetz zur Änderung des Haushaltfeststellungsgesetzes 1933. Vom 29. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel II § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933 vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 113) erhält folgende Fassung:

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13936.) Verordnung über die Ausführung des Pächterschutzgesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392). Vom 8. Juli 1933.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Das Pachteinigungsamt kann in Abweichung von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I

S. 221) mit rückwirkender Kraft eine Verlängerung des Pachtverhältnisses auch dann anordnen, wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, sofern der Pächter das Grundstück vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geräumt hat und bei Räumung des Grundstücks gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teile zu verschleudern. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) findet Anwendung.

(2) Das Pachtverhältnis darf jedoch nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn die Vorenthaltung des Grundstücks für den Verpächter bei Abwägung der Interessen beider Teile unbillig wäre, insbesondere wenn er in Vorbereitung der Übernahme bereits erhebliche Aufwendungen gemacht hat.

(3) Eine vor Erlaß dieser Verordnung gemäß § 6 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 erfolgte Fristsetzung ist wirkungslos.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Darré.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Thiesing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromversorgungs-Aktiengesellschaft Oldenburg-Ostfriesland in Oldenburg i. O. für den Bau und Betrieb je einer 20 000 Volt-Leitung von Nesse über Ostermarsch-Norddeich nach Westermarsch und von Berumerfehn nach Nesse
durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 25 S. 71, ausgegeben am 24. Juni 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juni 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Tworog für die Anlegung eines öffentlichen Weges
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 26 S. 174, ausgegeben am 1. Juli 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landelektrizität G. m. b. H. Überlandwerk Saalkreis Bitterfeld zu Halle in Halle a. S. für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Hohenlubast, Gräfenhainichen und Gröbern
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 27 S. 120, ausgegeben am 8. Juli 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.